

Bundesministerium für  
Digitalisierung und  
Wirtschaftsstandort  
Stubenring 1 1010 Wien

Via E-Mail an:  
[gewerbe@bmdw.gv.at](mailto:gewerbe@bmdw.gv.at)

Wien, 30. September 2020

**Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor  
Erlassung neuer Berufsreglementierungen (Verhältnismäßigkeitsprüfungs-  
Gesetz - VPG)**

**Geschäftszahl: 2020-0.471.855**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Patentanwaltskammer dankt für die Übermittlung des Gesetzesentwurfs und gestattet sich hierzu folgende Stellungnahme:

Die derzeitige Fassung des Punktes 5 der Anlage zu § 6 scheint zwar ein Allgemeininteresse an der Qualität von gewerblichen Dienstleistungen festzuschreiben. Dass ein zumindest ebenso großes Interesse an der Qualität von freiberuflichen Dienstleistungen besteht, ist jedoch evident, zumal diese Qualität für den Konsumenten oftmals schwerer nachvollziehbar ist als bei gewerblichen Dienstleistungen. Die Patentanwaltskammer regt an, in Punkt 5 auch die freiberuflichen Dienstleistungen zu erwähnen und diesen Punkt wie folgt zu fassen:

5. Schutz der Verbraucher, der Dienstleistungsempfänger, sowie der Gewährleistung **der Qualität der freiberuflichen Dienstleistungen und** der Qualität der gewerblichen, einschließlich der handwerklichen Arbeit

Patentanwäl\*innen sind als Dienstleister für Wirtschaftsteilnehmer von enormer Wichtigkeit für einen innovativen Wirtschaftsstandort, wie Österreich. Daher sind diese Wirtschaftsteilnehmer und deren Innovationen als Dienstleistungsempfänger zu schützen, wobei insbesondere die Dienstleistungsqualität sichergestellt werden muss. Dieser Schutz und diese Sicherstellung sind auch vom EuGH als zwingende Gründe des Allgemeininteresses an der Dienstleistungsqualität der Patentanwäl\*innen gefordert (s. Urteil C-209/18). Wir halten es für sehr wichtig für ein innovatives Land wie Österreich, diese wesentliche Feststellung mit der geringfügigen oben angeführten Änderung auch tatsächlich sichtbar zu machen. Die Patentanwaltskammer ersucht in diesem Zusammenhang, Punkt 12 der Anlage zu § 6 entsprechend zu ergänzen:

12. geistiges Eigentum, **einschließlich der Qualität der freiberuflichen Dienstleistungen für Wirtschaftsteilnehmer im Bereich des geistigen Eigentums.**

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHE PATENTANWALTSKAMMER

Der Präsident:

Daniel Alge

Mit freundlichen Grüßen

Österreichische Patentanwaltskammer  
i.A. des Präsidenten Mag. Dr. Daniel Alge

Patentanwalt Mag. DI Dr. Michael Stadler  
Vorsitzender des Rechtsausschusses  
(ELEKTRONISCH ABGEFERTIGT)